

**Satzung der Gemeinde Hohen Wangelin  
über die Veränderungssperre für Teilflächen des  
Bebauungsplanes Nr. 04  
\* Solarkraftwerk Hohen Wangelin II\***

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin vom ~~05.12.2011~~ nachfolgende Satzung erlassen.

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung Hohen Wangelin hat am 27.09.2011 beschlossen, dass für das in § 2 bezeichnete Gebiet der ehemaligen VEG Pflanzenproduktion und der ehemaligen VEB Rindermast in der Ortslage Hohen Wangelin, nördlich und westlich der Friedensstraße und südlich des Industrie- und Gewerbegebietes an der Liepener Straße, der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 04, \*Solarkraftwerk Hohen Wangelin II\*, aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung dieses Gebietes soll für die Flurstücke die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden eine Veränderungssperre erlassen werden.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke der Gemarkung Hohen Wangelin:

Flurstück 1/3 der Flur 1

Flurstücke 13/17, 13/19, 13/20, 13/22 und 16/3 der Flur 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  - a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

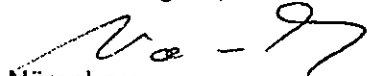
#### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung ist öffentlich bekannt zumachen.

Hohen Wangelin, 06.12.2011



Nörenberg  
Bürgermeister